

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

70 (11.2.1896) Mittagblatt



über die Währungsfrage und Fortsetzung der heutigen Beratung. Schluß nach 5 Uhr.

### Badischer Landtag.

#### 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 8. Februar 1896

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.  
Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, der Minister des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Präsident des Groß. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialrath Heil.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und begrüßt zunächst das Mitglied des Hohen Hauses Fehrn. Albrecht v. Rüb, welcher zum erstenmal an den Sitzungen teilnehmen kann. Fehr. v. Rüb wird nach Verlesung der Eidesformel auf Grund des § 69 der Verfassungs-urkunde beidigt.

Sodann bringt der Durchlauchtigste Präsident folgende Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Budgets des Groß. Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896 und 1897.

2. Mitteilung, daß die von der Kirchen- und Gemeindevertretung Reuthe, Amt Emmendingen, eingereichte Petition um Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst von den Petenten zurückgezogen worden ist.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petition der Witwe Kaiser von Balzhausen, Amt Bönndorf, den Ankauf ihres Hofgutes durch Groß. Domänenrath betreffend.

2. Die Petition der Witwe Frid von da, Bitte in gleichem Betreff.

An Stelle des nicht anwesenden Berichterstatters zu Ziffer 2a. und b. der Tagesordnung, Fehrn. v. Röder, erstattet der Präsident der Budgetkommission, Fehr. v. Göler, Bericht über a. das Budget des Groß. Staatsministeriums, b. das Budget des Groß. Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896/97.

Redner hat den beiden gedruckten Kommissionsberichten nichts hinzuzufügen.

Die Anträge der Kommission zu a.: »die Titel I, II, IV, V und VI der Ausgaben nach der Vorlage zu genehmigen — die Beschlußfassung über den Ausgabebetitel III und Einnahmetitel I vorläufig auszusetzen«, zu b.: »die Titel I, II, III IV und V in Ausgabe zu genehmigen, jedoch im Gehaltsbetitel II bei Hilfsarbeiter D. 3 und im Wohnungsbetitel II, Dienstklasse III den Zusatz »künftig wegfallend« zu streichen.«

Hierauf erhält das Wort zur Berichterstattung über den Gegentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr., Geh. Hofrath Prof. Dr. Meyer, welcher der Groß. Regierung Dank dafür ausspricht, daß sie diese Vorlage eingebracht habe und sie zuerst an die Erste Kammer gelangen ließ, wodurch von vornherein die Möglichkeit eines bestimmenden Einflusses auf das Gesetz gegeben sei; auch dankt er für die eifrige Teilnahme der Groß. Regierung an den Beratungen der Kommission.

Man sehe hier vor einem neuen Gesetzgebungsgebiet. Die Kommission glaube aber zu einem Resultat gekommen zu sein, das allen Anforderungen entspreche. Sie habe bei ihren Beratungen den Regierungsentwurf und den Entwurf der badischen Städte vor sich gehabt, und damit Anhaltspunkte gehabt, die ihre Arbeiten förderten.

Redner wiederholt sodann in Kürze die allgemeinen Ausführungen des gedruckten Kommissionsberichts und will vor Eintritt in die Spezialdiskussion nur einen Punkt hervorheben, derselbe betreffe die Behandlung des Straßengeländes wo der Kommissionsentwurf gegenüber dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Städte einen vermittelnden Weg eingeschlagen habe, indem er die Erwerbung des Straßengeländes durch die Gemeinde auf den Zeitpunkt verlegt, in welchem die Umlegung vom Ministerium für vollziehbar erklärt wird. Damit habe sich auch die Regierung einverstanden erklärt. Daß die Gemeinde das Straßengelände gegen Entschädigung erwerben müsse, darüber herrsche Uebereinstimmung zwischen der Regierung, der Kommission und dem Städteentwurf.

Der Regierungsentwurf sei aber noch in anderer Weise modifiziert worden, und zwar bezüglich der Frage, von welchen Grundeigentümern das Straßengelände genommen werden solle. Die Kommission sei der Ansicht, daß der Abzug des Straßengeländes von der Gesamtheit der bei der Umlegung beteiligten Grundstücke erfolgen solle und nicht nur von den Grundstücken, welche in die Straßenflucht fallen. Der ganze sozialpolitische Zweck des Gesetzes und die Rücksicht auf Gerechtigkeit und Billigkeit scheinen für die von der

kalten Schwelger auf der Stirn und manchen Stoffeufser, ehe der Fuß sich daran gewöhnt. Befagte Witwe und ihre Töchter ziehen nun die neuen Schuhe — natürlich nur die ihnen passenden — auf Rechnung der rechtmäßigen Besitzerinnen an und geben sie zurück, wenn sie sie »ausgetreten« haben. Sie ziehen sich also die Anderen bestimmten Hüßneraugen zu und heimeln dafür jede Woche etliche Dollars ein, ganz abgesehen davon, daß sie für Schuhwerk nichts mehr auszugeben brauchen. Eine andere Dame — eine Engländerin — zeigt besondere Befähigung für die Ausschmückung der Tafel bei großen Festmahlzeiten und wird sowohl in Privathäusern wie auch in großen Gasthöfen so viel beschäftigt, daß sie täglich drei bis vier Dollars verdient. Andere Frauen haben, so schreibt die »A. N.«, nichts weiter zu thun, als in vornehmen Häusern die Schmurrpfeifereien abzuräumen, die von den unarten Händen eines »gewöhnlichen« Dienstmädchens leicht zerbrochen werden könnten. Man sieht, die amerikanischen Frauen brauchen nicht zu verhungern, wenn sie nur fröhlich und arbeitslustig sind.

Kommission vorgeschlagene Maßregel zu stimmen. Die Werthsteigerung, welche die den Grundeigentümern zugewiesenen Baupläze erfahren, sei viel größer als die Geldentschädigung, welche derjenige Grundeigentümer erhält, der sein Grundstück für das Straßengelände hergeben muß. Die praktischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens, eine gleichmäßige Werthsteigerung aller Grundstücke herbeizuführen, seien keine großen. Redner gibt am Schluß seiner einleitenden Bemerkungen der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz eine segensreiche Wirkung ausüben werde.

Geh. Rath Eisenlohr führt hierauf aus: Es herrsche Uebereinstimmung darüber, daß ein Bedürfnis nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sei, welche die Herstellung angemessener Baupläze ermöglichen. Auch sei man einig, daß die Lösung dieser Frage große Schwierigkeiten bereite, namentlich die Groß. Regierung sei sich dessen wohl bewußt.

Die Regierung sei erfreut darüber, daß ihr Entwurf zu einem Gesetz über diese Materie die der Kommission des Hohen Hauses eine so günstige Aufnahme gefunden habe.

Die schon in Kraft befindlichen Vorschriften über die der vorliegenden verwandte Materie, die Zusammenlegung von Feldgrundstücken, haben sich gut bewährt und in ihrer Ausführung allzu große Schwierigkeiten nicht gemacht. Aber auch hier sei es oft schwer, die widerstreitenden Interessen auszugleichen.

Bei dem vorliegenden Entwurf handle es sich nun aber um Grundstücke, welche im Augenblick der Zusammenlegung von einfachen Feldgrundstücken zu Baupläzen werden. Bei den großen Hoffnungen, welche erfahrungsgemäß die Eigentümer von solchen Grundstücken auf deren Werthsteigerung setzen und bei der Wichtigkeit, welche die Lage des Grundstücks für diese Werthsteigerung habe, werden zweifellos bei der Zusammenlegung der Grundstücke in höherem Maße sich Schwierigkeiten ergeben. Das Verfahren müsse deshalb in anderer Weise als bei der Verlegung der Feldgrundstücke geregelt werden und der Entwurf bezwecke die zu treffenden Entscheidungen verschiedenen Behörden zuzuwenden. Wenn zunächst eine Sachverständigenkommission die Pläne der Neueinteilung aufstelle, sodann die Verwaltungsbehörden in dreifachem Instanzengang (Bezirksrath, Ministerium des Innern, Staatsministerium) prüfen, ob die Pläne dem öffentlichen Interesse und im allgemeinen den Rechtsansprüchen der Beteiligten entsprechen, endlich aber die Entschädigungen von den Gerichten festgesetzt werden, sei eine Ausgleichung der Interessen der Grundeigentümer einerseits und andererseits der Aufgaben, welche die Staatsverwaltung bei dieser Frage zu erfüllen habe, zu erwarten.

Redner kann jedoch zu seinem Bedauern in den Änderungen, welche die Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, in zwei Richtungen eine Verbesserung nicht sehen. Die Kommission wolle die Entschädigung über die Entschädigungen dem Verwaltungsgerichtshof zu übertragen. Man dürfe nun nicht verkennen, daß die Ermittlung von Entschädigungsbeträgen nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehöre, daß es sich hier vielmehr nicht um Streitfragen des öffentlichen Rechtes, sondern um die Festsetzung von Entschädigungen wegen Eingriffen in Privatrechte handle, über welche in allen anderen Fällen die bürgerlichen Gerichte entscheiden sollen. Daß der Verwaltungsgerichtshof dieser Aufgabe vollumfänglich gerecht werden könne, darüber bestehe kein Zweifel. Vielfach sei aber das Publikum anzunehmen geneigt, daß es auf die öffentlichen Interessen bei der Entscheidung der Rechtsstreite besondere Rücksicht nehme und man werde nicht verstehen, weshalb hier der ordentliche Rechtsweg verlagert werde.

Der zweite Punkt, in dem die Regierung mit dem Kommissionsentwurf nicht einverstanden sein könne, betreffe die Behandlung des Straßengeländes. Redner wird hierauf bei der Spezialdiskussion noch zurückkommen.

In allen übrigen Punkten stimme die Regierung dem Kommissionsentwurf zu.

Nierlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider: Eine wichtige Frage scheine ihm die zu sein, ob die zwangsweise Umlegung von Baugrundstücken mit Grundstücken des Privatrechtes im Widerspruch stehe. Diese Frage sei grundlegend für den Gesetzentwurf; wäre sie zu bejahen, so müßte der Entwurf schon aus diesem Grunde fallen.

In Kommissionsberichten und im mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters sei die Frage bereits erörtert und in verneinendem Sinne entschieden worden. Redner setze auf dem gleichen Standpunkte. Allein aus der Vorgeschichte des Entwurfs ergebe sich, daß die Gegner der zwangsweisen Umlegung einen Widerspruch dieser Maßregel mit der Unverletzlichkeit des Eigentums behauptet haben und zu den Gründen, aus welchen in den sechziger Jahren der in der Zweiten Kammer im Wege der Motion eingebrachte Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes abgelehnt worden sei, gehöre auch der, daß in der That ein solches Gesetz einen bedenklichen Eingriff in die Privatrechtssphäre enthalten würde. Es möge daher Mandem befremdlich erscheinen, daß jetzt rechtlich begründet sein solle, was noch vor zwanzig Jahren für rechtswidrig angesehen wurde. Ein solches Befremden wäre um so erklärlicher, wenn man erwäge, daß es kaum einen Rechtsbegriff gebe, der tiefer in der menschlichen Natur begründet sei und im Leben schärfer zum Ausdruck komme, als der Begriff des Eigentums. Darum gehöre wesentlich zur Begründung des Entwurfs der Nachweis, daß das Gesetz keinem Grundeigentümer das Privatrecht widerstreite.

Das Landrecht definiere das Eigentum als die Befugnis, über Bestand und Wesen, sowie über den Genuß einer Sache nach Belieben zu schalten und zu walten. Dieser volle Begriff des Eigentums könne indeß in Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen. Schon das Landrecht selbst enthalte mehrfache wechselseitige Beschränkungen des Grundeigentums. Es liege überdies im Charakter des Grundeigentums, daß es nicht vollständig benutzt werden könne, ohne daß einzelne Wirkungen der Benutzung auf das Nachbargrundstück hinübergriffen. Die Beschränkungen, welche sich hieraus für die Grundeigentümer ergeben, fasse die heutige Wissenschaft unter dem Begriffe »Nachbarrecht« zusammen. Hauptächlich die fortschreitende Entwicklung des Erwerbslebens, insbesondere der

Industrie, habe zu der Rechtsanschauung geführt, daß Nachbarn gewisse Störungen, z. B. das Eindringen von Rauch, Staub, Dampf, die Erregung von Lärm, Erschütterung durch Maschinen u. dergl. gegenständig dulden müssen, und daß erst, wenn jene Belästigungen in das Ungewöhnliche ausarten, der Richter angerufen werden könne, um entweder verbietend einzuschreiten, oder dem Benachteiligten eine Entschädigung zuzuerkennen.

Aber auch diese Eigentumsbeschränkungen reichen nicht aus, um ein geübliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Es ergebe sich oft die Nothwendigkeit zu weiter gehenden Eingriffen in das Rechtsgebiet anderer. Das Recht gewähre unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zu solchen Eingriffen, es berücksichtige dann aber auch das Interesse des in seiner eigenen Herrschaft gestörten Eigentümers, indem es die Pflicht zu dessen voller Entschädigung ausspreche.

Zunächst sei es der Staat, dem kraft seines Hoheitsrechtes solche Eingriffe gestattet seien, soweit er dessen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedürfe. Es sei dies das sogenannte Expropriations- oder Enteignungsrecht. Das Landrecht bestimme in dieser Beziehung, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigentum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach voraus gegangener Entschädigung; hier nun sei es, wo die Gegner eines Gesetzes, wie das vorliegende, einsehen, indem sie geltend machen, nur jener Nutzen sei ein öffentlicher, der dem Staate, oder einer Staatsanstalt, oder einer Gemeinde zu gut komme, der Nutzen einer zwangsweisen Umlegung von Baugrundstücken komme aber nicht der Gemeinde, sondern Einzelnen zu gut und deshalb verstoße die Maßregel gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums.

Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß es allerdings auch Fälle gebe, in welchen der Eingriff in eine fremde Rechtssphäre mit dem Rechte der Enteignung als der Inhalt eines Privatrechtes ersehe, vorausgesetzt, daß dabei ein gewichtiges Interesse, sei es ein volkswirtschaftliches, sozialpolitisches sanitäres oder dergleichen in Frage stehe. Dies treffe aber im vorliegenden Falle unzweifelhaft zu, denn es handle sich hier um ein Stück sozialer Fürsorge, wodurch die Befriedigung eines der wichtigsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft, die Beschaffung angemessener Wohnungen, befördert werde. Es bestehe also auch hier eine Kollision zwischen schwerwiegendem öffentlichen Interesse und bloßen Privatrechte, die nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses gelöst werden könne; es gehe dem Eigentümer nur ein verhältnismäßig geringer, ersetzbarer Schaden zu und er werde ihm daher nicht zu viel zugemuthet, wenn er sich statt des bisher besessenen mit einem andern gleichwerthigen Grundstücke, eventuell mit einer Geldentschädigung begnügen solle. Diese Lösung kollidirender Interessen stelle sich als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit dar und darin beruhe die auch vom Standpunkte des Privatrechtes unantastbare Grundlage des Gesetzentwurfes.

Infolge der Vermehrung der wirtschaftlichen Interessen und der Steigerung des Verkehrs gebe es bereits eine große Zahl derartiger Kollisionenfälle. Das immer vorwärts drängende Leben schaffe fortan neue Gebilde, denen gegenüber auch die Wissenschaft und Anwendung des Rechtes nicht stille stehen könne. So sei es gekommen, daß heut zu Tage Rechtsverhältnisse existiren, von welchen man vor dreißig oder vierzig Jahren kaum eine Ahnung hatte, und daß heute mancher Rechtsfall in anerkannter Geltung bestehe, der hätte man ihn vor einem Menschenalter ausgesprochen, vielleicht für eine juristische Träumerei erklärt worden wäre.

Redner sei hiernach der Ueberzeugung, daß aus dem Privatrechte ernstliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht abgeleitet werden können. (Schluß folgt.)

#### 40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 8. Februar.

(Ausführlicher Bericht.)

(Schluß.)

Abg. Fischer: Er müsse die Wünsche des Abg. Neuwirth unterstützen; wenn die Errichtung des Amtsgerichts Neudorf nothwendig war, so hat auch der Staat die Kosten zu tragen; nach dem von ihm vertretenen Prinzip sei auch in Ketzingen verfahren worden. Der Hauptgrund, warum der ums Wort gebeten habe, sei folgender:

Zu § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich sei gesagt: »Das Gesetz tritt an einem vom Kaiser zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, zugleich mit einem — neben andern — Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.« Er frage nun bei der Regierung an, ob unter dieser vom Reich beabsichtigten Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur die der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auch die des Notariats zu verstehen sei, wenn das Letztere der Fall, nach welchen Grundstücken dieselbe werde getroffen werden. In den deutschen Staaten bestehe hierüber ja große Verschiedenheit. So sei in Preußen zum Beispiel das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen, unter gewissen Voraussetzungen den Rechtsanwälden übertragen. In der Uebertragung dieser Verhältnisse auf uns könne er einen Nachtheil nicht sehen; denn die Folge davon wäre, daß auch auf den Amtsgerichtsstellen sich Anwäldern niederlassen müßten, was für die Rechtssuchenden in den Landgemeinden eine große Kostenersparnis bedeuten würde; die Theilungen müßten dann die Amtsgerichte vornehmen. Die Forderung des Abg. Gesell, den Notaren sollten Diensträume in staatlichen Gebäuden angewiesen werden, halte er für undurchführbar und in hohem Maße ungewiss.

Staatsminister Dr. Koll: Ein vollkommener Entwurf des in Aussicht genommenen Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sei in keiner der Kommissionen für das Bürgerliche Gesetzbuch bis jetzt berathen und fertig gestellt worden. Dagegen lägen zwei von dem Referenten in der Kommission ausgearbeitete Entwürfe vor, der eine aus dem Jahre 1881, der andere aus dem Jahre 1888. Eine einheitliche Ordnung des Notariats für ganz Deutschland sei in diesem Entwurfe



